

RS Vwgh 1990/1/15 88/15/0110

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.01.1990

Index

32/06 Verkehrsteuern

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §101 Abs5;

KFG 1967 §2 Z37;

StVBG §3 Abs1;

Beachte

Besprechung in:ÖStZB 1991, 85;

Rechtssatz

Als höchste zulässige Nutzlast ist das höchste Gewicht anzusehen, das die Ladung eines bestimmten Fahrzeuges erreichen darf, wobei es keinen Unterschied macht, ob die jeweils höchste zulässige Nutzlast von der Zulassungsbehörde oder vom zuständigen LH gem § 101 Abs 5 KFG für zulässig erklärt worden ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1988150110.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

15.06.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at